

# **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen einschließlich 2. Verordnung zur Änderung**

## **(Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)**

### **Lesefassung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und beschildert sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Verordnung werden festgesetzt, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Ziel der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung von Parkflächen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Straßenverkehrsrechts.

#### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkfläche.
- (2) Die Stadt Nordhausen bewirtschaftet die gebührenpflichtigen Parkflächen innerhalb folgender Zeiten:
  - a) in Gebieten mit überwiegender Geschäftsfunktion

von Montag bis Freitag jeweils von	8:00 – 18:00 Uhr
und am Samstag von	8:00 – 18:00 Uhr
  - b) in Gebieten mit überwiegender Wohnfunktion

von Montag bis Freitag jeweils von	8:00 – 18:00 Uhr.
------------------------------------	-------------------
- (3) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

#### **§ 3**

#### **Gebührenschildner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung parkt.

#### **§ 4** **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren wird in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festgesetzt. Die Parkgebühr und die maximale Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar. <sup>3</sup>Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 1**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,25 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	0,50 €

b) in der **Gebührenzone 2**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,50 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	0,50 €

c) in der **Gebührenzone 3**

bis zu 2 Stunden Parkzeit	0,50 €
je Tag	1,00 €
Vierteljahresparkschein	63,00€
Halbjahresparkschein	126,00€
Jahresparkschein	252,00€

d) in der **Gebührenzone 4**

je Tag	0,50 €
Vierteljahresparkschein	31,50 €
Halbjahresparkschein	63,00 €
Jahresparkschein	126,00 €

Die Viertel-, Halbjahres-, und Jahresparkscheine gelten nicht auf den betreffenden Parkplätzen der Gebührenzone 3, soweit diese straßenverkehrsrechtlich gesperrt sind. Weiterhin besteht bei diesen Parkscheinen kein Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

(2) Die Parkzonen erstrecken sich über folgende Straßen, Wege und Plätze:

**a) Gebührenzone 1:**

- Wallrothstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Töpferstraße, Kornmarkt, Engelsburg, Markt, Weberstraße, Hundsgasse, Am Petersberg, Rudolf-Breitscheid-Straße
- Taschenberg
- Grimmelallee, Behringstraße, Wiedigsburg

**b) Gebührenzone 2:**

- Platz der Gewerkschaften, Landgrabenstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofspatz, Friedrichstraße

**c) Gebührenzone 3 (Langzeitparkplätze):**

- August-Bebel-Platz, Weidenstraße, Altstadtparkplatz Wallrothstraße

**d) Gebührenzone 4:**

- Parkplatz Albert-Träger-Straße lt. Lageplan
- 

**§ 5****Gebührenpflicht bei Großveranstaltungen**

- (1) Die Stadt Nordhausen hat die Möglichkeit der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen, wenn dies im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs als notwendig erscheint.
- (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann im Einzelfall eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die Untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen dafür wird auf 1,00 € bis 5,00 € pro Fahrzeug und Tag festgesetzt.

**§ 5a****Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge**

- (1) Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach den §§ 1 und 2 sowie der Gebührenhöhe nach § 4 befreit.
- (2) Unabhängig der Gebührenbefreiung haben Elektrofahrzeuge die am Parkscheinautomat angegebene Höchstparkdauer einzuhalten. Die Ankunftszeit ist durch Auslegen der eingestellten Parkscheibe zu dokumentieren.

**§ 6****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 17. Juni 2016 außer Kraft.

Nordhausen, den 23. 07. 2018  
gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan



Katastergrenzen nur zur Information! (Stand 7/17)

**Stadtvermessung Nordhausen**

Markt 15  
Postfach: 100663  
99726 Nordhausen  
Telefon: 03631/696544  
Telefax: 06331/69687544  
E-Mail: [vemessung@nordhausen.de](mailto:vemessung@nordhausen.de)



Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 26/27, Parkplatz Albert Traeger Straße

Auszug erstellt am: 9. Juli 2018

Maßstab: 1:500

© Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet!

Höhenbezug:

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 1/2017, vom 17. Februar 2017
- 2. Verordnung zur Änderung der ersten Neufassung der NdhParkGebO im  
Amtsblatt "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 7/2018, vom 22.08.2018